

Argumentationshilfe zur Sportplatzöffnung

Im Nachfolgenden die wesentlichen rechtlichen Rahmenbedingungen in *kursiver Schrift ungekürzt* als Argumentationshilfe für eine Sportplatzöffnung ab Feststellung einer 7-Tages-Inzidenz von über 100 Neuinfektionen je 100.000 Einwohner durch das jeweilige Gesundheitsamt, die *wichtigsten Passagen sind hierbei rot markiert*:

Ausschnitte aus der aktuellen CoronaVO des Landes gültig ab 27.03.2021:

<https://www.baden-wuerttemberg.de/de/service/aktuelle-infos-zu-corona/aktuelle-corona-verordnung-des-landes-baden-wuerttemberg/>

§13 (1) 8. ... auf weitläufigen Außenanlagen *dürfen mehrere Gruppen* nach Maßgabe von § 9 Absatz 1 den Sport ausüben, wenn ein Kontakt zwischen den jeweiligen Gruppen ausgeschlossen ist.

Die jeweils gültige Gruppengröße ist in §9 (1) der aktuellen CoronaVO geregelt:

§9 (1) *Ansammlungen, private Zusammenkünfte und private Veranstaltungen sind nur gestattet mit Angehörigen des eigenen Haushalts, von Angehörigen des eigenen und eines weiteren Haushalts, mit insgesamt nicht mehr als fünf Personen; Kinder der jeweiligen Haushalte bis einschließlich 14 Jahre zählen dabei nicht mit; sollte ein Haushalt bereits aus fünf oder mehr Personen über 14 Jahren bestehen, so darf sich dieser Haushalt mit einer weiteren nicht dem Haushalt angehörigen Person treffen. Paare, die nicht zusammenleben, gelten als ein Haushalt.*

Was sind nun weitläufige Anlagen? Der Badische Sportbund Nord hat dies in den Fragen und Antworten zur Corona-Krise erläutert:

<https://www.badischer-sportbund.de/service/infoseite-zur-corona-krise/>

Was versteht man unter "weitläufigen Außensportanlagen"?

Sind damit nun auch Fußball- und Sportplätze umfasst oder weiterhin nur größere Sportanlagen wie die beispielhaft genannten Golfplätze, Reitanlagen, Tennisplatzanlagen oder Skiloipen?

Auf weitläufigen Sportanlagen und Sportstätten im Freien dürfen auch mehrere Gruppen gleichzeitig trainieren. Diese Außensportanlagen müssen so groß dimensioniert sind, dass jeder einzelnen Gruppe ein fixer Bereich der Sportanlage zur alleinigen Nutzung zugewiesen werden kann und gewährleistet ist, dass zwischen den Gruppen durchgängig ein Mindestabstand von mindestens 1,5 Metern eingehalten wird und es zu keiner Zeit zu einer Durchmischung der Gruppen kommt. In diesem Sinne sind nicht nur die „ganz großen“ Außensportanlagen weitläufig, sondern auch z.B. Fußball- und Sportplätze.

Dies manifestiert sich im **Musterhygienekonzept des Badischen Sportbundes Nord**:

https://www.badischer-sportbund.de/files/dokumente/2_Service/2.0_Informationen_zur_Coronakrise/2021_01_Checklisten.pdf

7-Tage-Inzidenz an 3 Tagen in Folge über 100 Neuinfektionen je 100.000 Einwohner:

Nutzung von Sportanlagen für den Amateur- und Freizeitsport untersagt.

Ausnahme: weitläufige Außensportanlagen (§20 (5) 2.). Auf diesen Anlagen darf mit Angehörigen des eigenen Haushalts und einer weiteren Person Sport getrieben werden. Wieder zählen Kinder der jeweiligen Haushalte bis einschließlich 14 Jahre dabei nicht mit. Auch hier dürfen mehrere dieser Personenkonstellationen gleichzeitig Sport treiben.

Mit der Bekanntmachung durch das jeweilig zuständige Gesundheitsamt, dass die 7-Tages-Inzidenz von 100 überschritten worden ist, werden nun die in Baden-Württemberg ab 08.03.2021 eingeführten Lockerungen wieder zurückgenommen und die „Notbremse“ greift.

In den betreffenden Stadt-/Landkreisen fällt man wieder näherungsweise in den regulatorischen Rahmen von vor den Lockerungen zurück, sofern keine weitergehenden, strengeren Beschränkungen erlassen worden sind. Daher kann auch nach der Bekanntmachung von „Notbremsen“ mit bereits vor den Lockerungen vom 08.03.2021 genehmigter Gruppengröße und -anzahl auf weiträumigen Freiluftanlagen Sport betrieben werden und Hygienekonzepte müssen an die jeweils geltenden Rahmenbedingungen angepasst werden, um einen weiteren Sportbetrieb zu erhalten.

In der aktuellen Version des **Hygienekonzeptes der Leichtathletik Ba-Wü** werden die Anpassung gemäß des jeweiligen Infektionsgeschehens reflektiert. Diese findet sich in der Version vom 15.03.2021 hier:

https://www.bwleichtathletik.de/fileadmin/WLV/News_WLV/Dokumente/2021/Dokumente_03_2021/Schutzkonzept_Leichtathletik_Coronapandemie_und_Sport_ab_08_03_2021_neu.pdf

Auch hier ist eine Klarstellung für Gruppenanzahl und -größe enthalten:

Weitläufige Anlagen im Freien wie Golfplätze, Reitanlagen oder auch Tennisplatzanlagen (auch Leichtathletikstadion) dürfen auch von mehreren individualsportlich aktiven Personen unter-Einhaltung der Abstandsregeln genutzt werden.